

Title	Schuldfähigkeit des geistesgestörten Täters in japanischem Strafrecht : Zugleich ein Exkurs zum Schuldbegriff in Japan : Marburger Gastvortrag am 30.6.2004
Author(s)	Yasuda, Takuto
Citation	Osaka University Law Review. 52 P.27-P.36
Issue Date	2005-02
Text Version	publisher
URL	http://hdl.handle.net/11094/3830
DOI	
rights	

Osaka University Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/repo/ouka/all/>

Schuldfähigkeit des geistesgestörten Täters in japanischem Strafrecht: Zugleich ein Exkurs zum Schuldbegriff in Japan

–Marburger Gastvortrag am 30.6.2004

*Takuto YASUDA**

Zuerst möchte ich mich herzlich bedanken, dass das Direktorium des Japan Zentrum an Marburger Universität, insbesondere Geschäftsführender Direktor Prof. Dr. Heinrich Menkhaus, mir diese unersetzliche Gelegenheit gegeben hat. Der Ortsname „Marburg“ klingt uns, also Strafrechtlern sehr eindrucksvoll, denn hier ist der heilige Ort moderner Schule im Strafrecht. Deshalb ist es mir große Freude, hier einen Vortrag halten zu können. Obwohl ich leider weder gelehrt noch begabt bin, würde ich trotzdem heute gerne mein Bestes tun.

So meine Damen und Herrn, heute zuerst werde ich die deutsche Schuldlehre in Umrissen darstellen, danach als Voraussetzung für eine Diskussion über die Schuldlehre in Japan, die japanische Kultur aus japanischer Sicht berühren, in diesem Zusammenhang über die strafrechtliche Schuldlehre in Japan sprechen, zum Schluss die Behandlung des geistesgestörten Täters erklären.

1. Das Schuldprinzip: BGHSt 2, 194

Strafe setzt Schuld voraus. Dieser Satz ist als unstreitbarer Grundprinzip sowohl in Deutschland als in Japan von Rechtsprechungen und herrschenden Meinungen anerkannt.

Bundesgerichtshof hat 1952 in seinem Beschluss des Grossen Senats auf folgende Weise entschieden und zum Schuldprinzip Bekenntnis abgelegt.

„Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, dass er sich nicht rechtmäßig verhalten, sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb

* Assistenzprofessor für Strafrecht an der juristischen Fakultät der staatlichen Universität Osaka

befähigt ist, sich Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden, sobald er die sittliche Reife erlangt hat und solange die Anlage zur freien sittlichen Selbstbestimmung nicht durch die in §51 StGB genannten krankhaften Vorgänge vorübergehend gelähmt oder auf Dauer zerstört ist.“

In diesem Beschluss ist offensichtlich vorausgesetzt, dass Menschen anderes handeln kann, als er tatsächlich gehandelt hat und dass Menschen Willensfreiheit hat. Schuld ist als ein sittlicher, ethischer Begriff verstanden.

2. Das Schuldlehre in Deutschland

Traditionell in Deutschland war die rechtliche Strafe als Sühne schuldhafter Tat verstanden.

Dieses Verständnis war üblich nicht nur unter einem Grossteil der deutschsprachigen Strafrechtslehrern, den damals in der praktischen Strafrechtspflege tätigen Juristen, sondern auch unter der juristisch nicht vorgebildeten Bevölkerung. Diese Identifikation von strafrechtlicher und sittlicher Schuld hat einen bestimmten geistesgeschichtlichen Grund. Der Gedanke der individuellen ethischen Verantwortung ist nach Günther Stratenwerth für das Strafrecht erst des hohen Mittelalters wirksam geworden. Dem germanischen Strafrecht lag dieser Gedanke gänzlich fern, aber erst zur Zeit der Kreuzzüge und Ketzerverfolgungen, also im 12. Jahrhundert, verband ein sittlicher Vorwurf sich mit der weltlichen Strafe, und erst seit dieser Zeit wurde der Täter als (auch) moralisch Schuldiger gesehen (Günther Stratenwerth, *Schuld und Rechtfertigung*, in Jürgen Baumann (Hrsg.), *Mißlingt die Strafrechtsreform?*, 1969, S.33)

Damit hängt meines Erachtens auch das moderne Menschenbild zusammen. Die Modernzeit hat den modernen Mensch gefunden, der vernünftig und rational denken und handeln kann. Wenn das menschliche Verhalten immer schicksalhaft bestimmt wäre, könnte man gar nicht von Schuld sprechen. Mit BGH kann man sagen, der Mensch ist auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb ist befähigt, sich Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten. Deshalb können wir über Schuld diskutieren.

Und dazu noch ist der traditionelle Schuldbegriff an Christentum gebunden. Nach Jürgen Baumann geht es gerade bei Schuld und Sühne vielfach um Bekenntnisse, die man akzeptieren mag oder nicht, um Glaubensdinge, und nicht zuletzt das Festhalten der Kirchen an diesen Begriffen zeigt, wie stark Schuld und Sühne im christlichen Bereich verankert sind und in Sünde und Gericht ihre

Entsprechung finden (Jurgen Baumann, Schuld und Sühne als Grundproblem heutiger Strafrechtspflege, in a.a.O., S.10). Mir scheint diese Meinung nicht vereinzelt, sondern ganz allgemein.

Aber diese Anschauung wurde von Marburger Strafrechtler, Franz von Liszt heftig kritisiert. Liszt hat 1883 in seinem Marburger Programm dieser Anschauung sein neues Programm entgegengesetzt. Er erklärte die Strafrechtsentwicklung von der Blutrache, über die Friedenslegung bis zur staatlichen Strafe, kritisierte diese Strafe als zwecklose Reaktion. Nach ihm hätte die zweckmäßige Strafe als Mittel zum zielbewussten Rechtsgüterschutz an Stelle von der blinden, instinktmäßigen, triebartigen Reaktion treten müssen (Franz von Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, 1948, S.11f.).

Diese Behauptung war damals nicht der Hauptstrom der deutschen Strafrechtswissenschaft geworden. Aber noch 80 Jahren später, während der Strafrechtsreform, wurde diese Identifikation von strafrechtlicher und sittlicher Schuld und der rechtlichen Strafe und Sühne wieder heftig kritisiert.

Dabei wurden viele Abhandlungen aus kritischer Sicht veröffentlicht, einige von denen z.B. „Strafe ohne Metaphysik“ (Peter Noll), „Abschied von Kant und Hegel“ (Ulrich Klug) betitelt wurden. Jürgen Baumann hat diese Tendenz folgenderweise zusammengefasst. Beim Schuldbegriff geht es in erster Linie um eine Sozialisierung, Sakularisierung und Entmythologisierung. Und damit ist gemeint, dass die Fesselung des strafrechtlichen Schuldbegriffs an sittliche und religiöse Vorstellungen zu lösen ist. Kurz gesagt, geht es darum, die enge Bindung der Rechtsnorm an die sittliche Norm mit ihrem Absolutheitsanspruch zu lösen und es geht darum, strafrechtliche Schuld als Zurückbleiben hinter den augenblicklichen hier und jetzt geltenden sozialen Anforderungen zu begreifen (Baumann, a.a.O., S.11ff.).

3. Die Schuldlehre in Japan

a. Vorbereitende Betrachtung: Die japanische Kultur

Wie sieht eigentlich der Schuldbegriff in Japan aus? Wie schon gesehen, ist der Schuldbegriff in Deutschland traditionell christlich gefärbt. Wie kann man in Japan, also in nichtchristlichem Land, solchen Schuldbegriff behandeln?

Eine amerikanische Japanologin, Ruth Benedict, hat in ihrem berühmten Buch

„Die Chrysantheme und das Schwert“ (1967) der europäischen Kultur, die sich auf die Sünde und die Schuld gründet, die japanische Kultur, die sich auf die Schande gründet, gegenübergestellt.

Danach ist Europa eine Gesellschaft, in der der absolute moralische Maßstab herrscht und sich auf die Entfaltung des Gewissens stützt, während in Japan die Schande hauptsächlich als ein moralischer Zwang wirkt. Schande ist eine Reaktion auf die kritische Besprechung vom anderen. Japaner soll sich schämen, wenn er öffentlich hohngelacht, abgesagt oder getadelt wird. Deshalb soll Japaner es für wichtig halten, wie andere Leute sein Verhalten beurteilen werden, und die Schande vermeiden wollen.

Auch aus japanischer Sicht ist diese Meinung zumindest hier einigermaßen richtig. Nämlich fühlt Japaner sich verantwortlich nicht für Gott, sondern für die Allgemeinheit „SEKEN“. Der Umfang dieser Allgemeinheit „SEKEN“ hängt davon ab, wie jemand lebt. Für einen Bauer, der im kleinen Dorf Landwirtschaft betreibt, bedeutet die „SEKEN“ nur seine regionale Gesellschaft und ihre Bewohner, dagegen für den Premierminister Koizumi bedeutet die gesamte Japan. Manchmal verhält Japaner in Ausland unerschrockener und schamloser als in Japan, diese Tatsache hat ihren Grund darin, dass die Allgemeinheit, für die er sich schämen muss, sich auf die Heimat beschränkt, er also im Reiseziel, insbesondere im Ausland nicht sich schämen muss.

Nebenbei bemerkt, auch in kriminologischem Bereich wird auf die Schande als ein Mechanismus der Selbstbeherrschung abgestellt. Japan ist noch stolz auf die relativ niedrige Kriminalitätsrate. Diese verdankt sich zweifellos der Tatsache zumindest zum Teil, dass ein starker Wille zur Vermeidung der Schande als die Selbstkontrolle funktioniert. Natürlich keine Regel ohne Ausnahme. Neulich wurde entdeckt, dass Mitsubishi Motors lange Jahre defekte Autos verschiedener Modelle als einwandfrei gelogen. Das Direktorium von Mitsubishi Motors hat bei der Pressekonferenz diese Verheimlichung darin begründet, dass es tiefe Schande für Mitsubishi-Gruppe (vorherigen Mitsubishi Konzern) würde, wenn diese defekte Autos ans Licht kommen würden. In diesem Fall hat die Angst vor der Schande dem Direktorium von Mitsubishi Motors den Mut für die Bekanntmachung ihrer Fehler und die Selbstreinigungskraft geraubt. Aber das scheint mir einige Ausnahme.

Als eine wichtige Richtung in moderner Kriminologie ist die Wiedergutmachung oder der Täter-Opfer-Vergleich anerkannt. Dabei haben einige ausländische Autoren, aus der Idee von der Schande suggerierend, ihre Meinungen entwickelt. Wenn ein japanisches Kind einen Diebstahl begangen hat, müssen seine

Eltern das Opfer, das Geschäft mit ihrem Kind besuchen und vielfach um Entschuldigung bitten. Diese Gewohnheit wurzelt in der japanischen Kultur, also in der Schande. Das von ihrem Kind begangene Delikt ist eine tiefe Schande für die ganze Familie. Deshalb muss die Familie ihre Ehe wiederherstellen. In diesem Fall bietet die Schande Anlass zur Reintegration der betreffenden Familie und zur Versöhnung mit dem Opfer an. Freilich kann das indizieren, dass ein Vorwurf wegen der Straftat oft auch gegen die Familie des Täters gemacht werden kann. Darin kann Europäer die Spuren der Sippenhaftung einsehen. Dieser Zwang wirkt zwar nicht in rechtlichem Bereich, aber in alltäglichem Bereich.

Hier möchte ich aber sagen, dass die übermäßige Gegenüberstellung dieser zwei Kulturen verwirrend und unfruchtbar ist. Europäer können auch sich schämen. Zum Beispiel geniert meine deutsche Vermieterin manchmal sich, wenn ich schlampig bin, zum Beispiel wenn ich versäume, mein Zimmer zu putzen. Es gehört der Ehe der deutschen Hausfrau, ihre Wohnung in Ordnung zu halten, das Gegenteil gehört ihrer Schande. Japaner können auch sich schuldig fühlen, freilich für das Recht, die Natur, den Himmel oder die Vorfahren. Es liegt in der Natur des Menschenseins, sich schuldig zu fühlen für das transzendente Sein, das überwältigend und absolut ist.

Diesen letzten Punkt möchte ich noch genauer erklären. Die Analyse von Ruth Benedict stellt ausschließlich auf das Zeitalter der Samurai-Herrschaft ein. Dabei hatte der Gedanke von der Schande großen Einfluss auf die breite Masse des Volks ausgeübt. Aber man kann die andere Phase herausfinden, wenn man bis in die Zeit der Adelherrschaft zurückgeht. 538 wurde der Buddhismus in Japan eingeführt und hat sich unter den Adligen vorbereitet. Leider bin ich nicht fachkundig in diesem Bereich, aber ich dürfte folgenderweise erklären. Erstens für den Buddhist wird das Leben eine Qual, der Buddhist lädt das Karma durch seine Handlung auf sich. Dieser Karmabegriff scheint ursprünglich den japanischen Schuldbegriff geprägt zu haben. Dieses Karma kann aber von Schakjamuni befreit werden. Hier kann man auch der Gedanke der Erlösung erkennen. Zweitens, wenn man stirbt, dann urteilt der Yama, der höchste Richter des Hades, der das ganze Leben des Menschen überwacht hat, darüber, ob der Tote ins Paradies eingehen kann oder in die Hölle kommen muss. Deshalb hatten die Adligen in der Heian Zeit viele Tempel erbaut, damit sie ins heilige Land gehen können. Der berühmte Tempel in Uji ist ein Beispiel dafür. Drittens war die Ehrfurcht vor dem Leben sehr stark. Unter den buddhistischen Geboten war das Verbot der Tötung am wichtigsten. Dieses buddhistische Tötungsverbot betrifft nicht nur die Menschen, sondern auch

die Tiere. Man kann nicht überleben, ohne die Tiere zu töten. So lädt der Buddhist dadurch ein Karma auf sich und legt dafür die Beicht ab.

Nebenbei bemerkt, in der Heian Zeit wurde das Todesurteil für 350 Jahren nicht vollstreckt. Darin kann man vielleicht den Einfluss vom Buddhismus einsehen, der dem Verbot der Tötung und der Barmherzigkeit große Bedeutung beimisst.

Diese drei Momente zeigen, dass auch Japaner, der Buddhist für etwas Transzendentes Ehrfurcht empfinden, sich schuldig fühlen kann.

Hier kann man sich wundern, welche Rolle der Shintoismus in Japan spielt. Nach der Meiji-Zeit wurde die Sonnengöttin „AMATERASU-OOMIKAMI“, die nach dem japanischen Mythos die Vorfahren der kaiserlichen Familie ist, zwar auf dem Gipfel der Hierarchie der tausend Götter gelegt, hier kann man die Gemeinsamkeit zwischen christlichem Land und Japan finden. Davor waren alle Götter aber ranggleich. Ferner ist der Shintoismus vielmehr als ein Brauch angesehen. Er ist eine Naturreligion, ein Art vom Animismus (genauer: Animatismus). Japanische Göttes wohnen im Baum, in der Pflanze, im Fluss, im Wald, also überall.

b. Strafrechtlicher Schuldbegriff in Japan

Jetzt kommen wir wieder auf unsere Frage zurück. Als die japanische Übersetzung von Schuld benutzen wir das Wort „SEKININ“. Das bedeutet nicht nur die Schuld, sondern auch Pflicht, Obliegenheit, Zuständigkeit, usw. Aber in der Strafrechtswissenschaft bedeutet das Wort „SEKININ“ nur die Schuld.

Selber im strafrechtlichen Bereich ist der Schuldbegriff freilich sehr vieldeutig. Allgemein anerkannt ist dass Schuld Vorwerfbarkeit ist. Aber darüber hinaus ist es schon sehr Streitig. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, von Schuld zu sprechen. Erstens kann man diesen Begriff als vorwerfbare Gesinnung oder Entscheidung begreifen. Diese Richtung nimmt der psychologische Schuldbegriff. Zweitens kann man diesen Begriff als normative Beurteilung als solche begreifen. Diese Richtung nimmt der normative Schuldbegriff. Früher ging es bei der normativen Vorwerfbarkeit um sittliches Unwerturteil gegangen. Also hing der Schuldbegriff eng mit dem Sitten oder der Moral zusammen. Insbesondere während des zweiten Weltkriegs war oft behauptet, dass großes japanisches Kaiserreich die Moralität verkörpert. Diese Ansicht hat großen Einfluss auf die strafrechtliche Schuld ausgeübt. Dabei liegt der Kern des strafrechtlichen Schuldvorwurfs darin, dass der Täter gegen die Sitte des japanischen Volks gehandelt hat.

Nach der Niederlage wurde solcher allzu nationalistische Ansicht von Grund aus

kritisiert, und japanische Strafrechtswissenschaft neigt dazu, rechtliche Schuld aus sittlicher Schuld zu trennen und rechtliche Schuld so einzurichten, dass nicht Staat als die verkörperte Sitte, sondern die demokratische Rechtsordnung, die Rechtsnorm als solche den Täter einen Vorwurf macht. Diese Richtung korrespondiert auch mit der deutschen Diskussion während der Strafrechtsreform.

Kurz zusammengefasst, kann man sagen, dass sowohl in Deutschland als in Japan der rechtliche, normative Schuldbegriff üblich ist. Das ist auch begrüßenswert. In Deutschland wohnen schon viele Moslems und sonstige Andersgläubige. Diese Leute werden sich für christlichen Gott keinesfalls schuldig fühlen. Deshalb muss der strafrechtliche Schuldbegriff religionsneutral sein, damit deutsches Strafrecht für alle Menschen in Deutschland gelten kann. Dasselbe gilt auch für Japan.

In dieser Weise, vielleicht gegen Ihre Erwartung, ist es klar geworden, dass es viele Gemeinsamkeiten zwischen deutscher und japanischer Schuldlehre gibt. Arthur Kaufmann hat in seiner Monographie folgenderweise geschrieben. „Das Schuldprinzip (ist) als die eigentliche und tiefste Rechtfertigung des Strafrechts absoluter Natur, seine Gültigkeit ist von räumlichen und zeitlichen Bedingtheiten unabhängig, es gilt also überall da, wo Strafen verhängt werden sollen.“

Also zusammenfassend gesagt, ist „der Grundsatz, dass nur der Schuldige bestraft werden darf“ „in dem Sinne absolut, d.h. allgemein und zeitlos gültig, als er nicht in einer vorübergehenden historischen Entwicklungsphase oder in einem bestimmten kulturellen und soziologischen Zustand einer Gruppe von Menschen, sondern im Sein des Menschen selbst begründet ist.“ (Arthur Kaufmann, Das Schuldprinzip, 2. Aufl., 1976, S.116, auch S.115)

4. Schuldunfähigkeit als Schuldausschließungsgrund

a. Die Regelung über die Schuldfähigkeit in japanischem StGB

Wie zuvor gesagt, setzt Strafe Schuld voraus. Also wird wer ohne Schuld handelt, nicht bestraft. Als solcher Fall, d.h. der Schuldausschließungsgrund ist Schuldunfähigkeit am wichtigsten. Dabei geht es eigentlich um die Geistesgestörten. Wenn jemand im Verfolgungswahn den angeblichen Verfolger getötet hat, kann niemand gegen ihn einen Schuldvorwurf machen. Er konnte nicht anders handeln, als er tatsächlich gehandelt hat. Seine Handlung ist sozusagen ein Werk von seiner Krankheit, also ein Schicksal.

Das System von Schuldfähigkeit hat sehr lange Geschichte. Der Schuldfähigkeitsbegriff wurde in Europa des neunzehnten Jahrhunderts, insbesondere in deutscher Strafrechtswissenschaft aufgestellt. Aber der Gedanke, den Schuldunfähigen nicht zu bestrafen, als solche hat noch längere Geschichte. Vor allem in China schon in der Mitte des siebten Jahrhunderts wurde die Vorschrift über Schuldunfähigkeit geregelt. Japan nahm 701 dieses chinesische Strafgesetzbuch auf. Nebenbei bemerkt, ist damalige Vorschrift sehr bemerkenswert, denn darin wurde nicht nur über Schuldunfähigkeit des Kindes, sondern auch des alten Mann geregelt. Mit Seiichiro Ono, kann man darin den Einfluss vom Konfuzianismus einsehen (Seiichiro Ono, Anthropologische Erklärung der Schuldfähigkeit (1), Jurist (jap.) Nr.367, 1967, S.91).

In der Meiji Zeit hatte japanische Regierung darauf gezielt, das ganze Rechtssystem zu europäisieren. Damals wurde oft schlagwortartig gesagt: Japanischer Geist, europäische Technik. Nachdem Japan vergeblich versucht hatte, aus französischem Recht zu lernen, hatte er deutsches Strafgesetzbuch zum Vorbild genommen.

Schuldfähigkeit regelt japanisches Strafgesetzbuch in §39. Eine repräsentative Übersetzung folgend, lautet §39, Abs.1: Die Handlung eines Bewusstlosen ist nicht strafbar. §39, Abs.2 lautet: Die Handlung eines Geistesschwachen ist milder zu bestrafen.

Diese Vorschrift ist nicht ohne weiteres inhaltlich klar. Aber Rechtsprechungen und herrschende Meinung in Japan gehen davon aus, dass im §39, Abs.1 Schuldunfähigkeit und im Abs.2 verminderte Schuldfähigkeit geregelt ist. Danach bedeutet „schuldunfähig“, dass jemand bei Begehung der Tat wegen seelischer Störung unfähig ist, Recht und Unrecht zu unterscheiden oder nach dieser Unterscheidung zu handeln. „Vermindert Schuldfähig“ bedeutet, dass diese oder jene Fähigkeit erheblich vermindert ist.

b. Die Behandlung des geistesgestörten Täters

Das große Problem von heute ist, wie dieser schuldunfähige Täter oder verminderte schuldfähige Täter behandelt wird.

Deutsches Strafrecht hat das System der Maßregeln der Besserung und Sicherung. Deshalb ordnet das Gericht solchem Täter die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, dass „die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die

Allgemeinheit gefährlich ist“. Wie man sofort bemerken kann, sind diese Maßregeln auf die zukünftige Gefährlichkeit des Täters gegründet, während Strafe Schuld an der vergangenen Tat voraussetzt. Dieses deutsche System ist die Zweispurigkeit genannt.

Dagegen ist dem japanischen Strafrecht solches System noch nicht unbekannt. Bisher wird der geistesgestörte Täter nicht angeklagt und auf Anordnung des Gouverneurs in ein psychiatrisches Krankenhaus zwangsweise untergebracht. Dabei ist vorausgesetzt, dass er geistesgestört ist und dadurch zu befürchten ist, sich selbst oder den anderen zu verletzen. Diese Anordnung ist nicht durch die in der Person des Täters begründete spezielle Rückfallgefahr begründet, sondern in der Fürsorge für den Kranken. Dabei wird die Gefahr, den anderen zu verletzen, als Gefahr ausgelegt, sein eigenes Interesse zu verletzen, denn es dann zum Nachteil gereichen könnte, wenn er ein Delikt begehen würde.

2003 wurde die Vorlage über die Behandlung und Beobachtung des im Zustand ausgeschlossener oder verminderter Schuldfähigkeit ein schweres Tat begangenen durchgebracht, freilich wird dieses Gesetz nächstes Jahre in Kraft treten, ist also bis jetzt noch nicht gültig. Von großer Bedeutung ist, dass dieses neue Gesetz die Zwangsunterbringung für den Unrechtstäter endlich erst jetzt aufgenommen hat.

Mit der Erscheinung dieses Gesetzes ist zu erwarten, dass sich die Behandlung der geistesgestörten Täter qualitativ verbessern wird, und dass die Anspruch des Täters auf die Behandlung und die Resozialisierung mit der Anspruch der Allgemeinheit auf die Sicherheit in Einklang gebracht wird.

In Japan wird es manchmal als eine Schande gehalten, die psychiatrische Klinik aufzusuchen. So verlieren viele Geisteskranke die Gelegenheit, rechtzeitig sich behandeln zu lassen. Die auf die Schande gegründete Kultur kann ihre Tugenden und ihre Fehler haben. Hier taucht die negative Seite auf. In naher Zukunft wird unsere Vorstellung von der psychiatrischen Klinik sich ändern, nachdem der geistesgestörte Täter in spezielles Krankenhaus untergebracht würde.

Der geistesgestörte Täter leidet doppelt, also daran, nicht nur geistesgestört zu sein, sondern auch ein Verbrecher zu sein. Japan hat erst mit diesem neuen Gesetz ein wirksames Mittel, solche große Leiden zu vermindern und die strafrechtliche Schuldlehre in Japan tritt jetzt in die neue Ära hinein.

